

LKP *Stichwort*

Mitarbeitergutscheine: Geldleistung oder Sachbezug?

Neuregelung zum 01.01.2020

Sachbezüge gehören zum Arbeitslohn sind jedoch steuerlich begünstigt. Sie können z.B. steuerfrei sein oder mit besonderen Steuersätzen pauschal versteuert werden.

Mit Wirkung zum 01.01.2020 hat der Gesetzgeber ein gesetzliche Neuregelung zur Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug beschlossen, demzufolge

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen und
- Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten

keine Sachbezüge sondern Barlohn sind.

Sachbezüge

Als Sachbezug bezeichnet man Leistungen des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, die diesem einen geldwerten Vorteil bieten, jedoch nicht in der Überweisung von Lohn bestehen. Bei Sachbezügen besteht sowohl lohnsteuerlich als auch sozialversicherungsrechtlich eine **Freigrenze von monatlich 44 € (ab 2022 monatlich 50 €)**, wenn der Sachbezug **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt wird. Wird die Freigrenze um einen Cent überschritten, ist der gesamte monatliche Sachbezug steuerpflichtig.

Das Bundesfinanzministerium hat am 13.04.2021 zu der Neuregelung ausführlich Stellung genommen. Darin führt das BMF aus, dass u.a. zu den Sachbezügen gezahlt wird:

- die Gewährung von **Kranken-, Krankentagegeld- oder Pflegeversicherungsschutz** bei Abschluss einer entsprechenden Versicherung und Beitragszahlung durch den Arbeitgeber,
- die Gewährung von **Unfallversicherungsschutz**, soweit der Arbeitnehmer den Anspruch gegenüber dem Versicherungsunternehmen geltend machen kann und die Beiträge nicht pauschal besteuert werden,

- die Gewährung von **Essensmarken** und täglichen Zuschüssen zu Mahlzeiten sowie
- unter bestimmten weiteren Voraussetzungen, die Gewährung von **Gutscheinen oder Geldkarten**.

Gutscheine und Geldkarten

Als Sachbezüge gelten auch

zweckgebundene Gutscheine und entsprechende Geldkarten,

sofern diese ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen und die

ab dem 01.01.2022 die Kriterien des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes erfüllen.

Hierunter fallen laut BMF z.B. wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel, Tankgutscheine oder Kundenkarten von Einkaufszentren. Erfasst werden auch Gutscheine oder Geldkarten, die sich auf eine sehr begrenzte Waren- oder Dienstleistungspalette (auch aus dem Ausland) beziehen, z. B. für Netflix oder für Bekleidung und Düfte.

Zu beachten ist, dass aufgrund des Kriteriums „einem Dritten“ es sich hierbei nur um **begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen** handeln darf. Zulässig sind z.B. Einkaufsgutscheine bei einem städtischen Einkaufsverbund, bei einer bestimmten Ladenkette oder einem Shopping Center. Gutscheine, die jedoch bei einer Vielzahl von Akzeptanzstellen eingelöst werden können, ohne dass eine Begrenzung auf ein bestimmtes Sortiment erfolgt, sind künftig als Barlohn zu versteuern.

Ist der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen, kommt es auf den **Zeitpunkt der Einlösung** an. Ist der Gutschein bei einem Dritten einzulösen, erfolgt der Zufluss mit der **Hingabe des Gutscheins**, weil der Arbeitnehmer in diesem Moment einen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält.